

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§16a (2) Nr. 1	ge	<p>Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung soll in Zukunft durch die sogenannte allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt werden. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung galt als sehr schnelles Verfahren. Es wurde hauptsächlich dazu benutzt die Verwendbarkeit von neuen und innovativen Bauarten nachzuweisen.</p> <p>Durch den Wegfall des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erhält das Deutsche Institut für Bautechnik die Deutungshoheit über die Extrapolationsregeln. Um ein schnelles Verfahren jedoch weiterhin zu ermöglichen, muss ausreichend Bearbeitungspersonal in den entsprechenden Gremien zur Verfügung stehen.</p>	
§16c Abs. 1	ge	<p>Die Regelung in §16c wird dem notwendigen Schutzniveau nicht gerecht. Es ist nach wie vor unklar, in welcher Weise die alte Bauregelliste Teil B mit ihren nationalen Sonderregelungen sich in den technischen Baubestimmungen oder anderen Sonderbauvorschriften wiederfinden wird und welche Auswirkungen das auf die Verwendbarkeit von CE-gekennzeichneten Produkten haben wird. Bereits CE-gekennzeichnete Bauprodukte auf Grund nationaler Sonderregelungen durch Einzelzulassungen zusätzlich zu regeln wäre problematisch. Die Industrie benötigt im Rahmen der Harmonisierten Baubestimmungen in Europa Planungssicherheit. In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, dass sich das DIBt bei der Überarbeitung harmonisierter Normen aktiv einbringt.</p>	
§85	te	<p>Die genannte Verwaltungsvorschrift bietet die Möglichkeit, die Übergangszeiten zu begleiten um so Rechtssicherheit herzustellen. Dazu ist es notwendig, die technischen Baubestimmungen in kurzen Zeitintervallen zu überarbeiten und auf die Praxis abzustimmen. In allen Bundesländern einheitliche Verwaltungsvorschriften sind eine notwendige Voraussetzung für einen rechtssicheren Bau.</p> <p>Die Regelungen bezüglich der bauaufsichtlichen Verwendung von Bauprodukten an unterschiedlichen Stellen, wie Bauordnung, nat. und europ. Normen, bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen etc., führt in der Praxis zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit.</p>	
§85a	te	<p>U.E. ist es wichtig, dass in den VV TB keine Regelungen aus der LBO wiederholt werden, damit es nicht zu einer „Regionalisierung“ der Anforderungen an Bauprodukte, Bauarten und Qualifizierungen kommt.</p>	

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	---	--

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§2 (4) Nr. 2	te	Es sollten, wie z.B. in der Hessischen Bauordnung (HBO) §2 (8) Nr. 2 der Einschub... <i>über der Geländeoberkante im Mittel</i> ergänzt werden.	§2 (8) Nr. 2 ergänzen:... <i>über der Geländeoberkante im Mittel</i> “
§2 (4) Nr. 4	te	Warum wird gegenüber der HBO §2 (8) Nr. 4 die Fläche auf 800 m ² begrenzt? Die HBO erlaubt z.B. 2.000 m ² .	Die zulässige Fläche sollte auf 2.000 m ² angehoben werden.
Hinter §2 (6)	te	Es sollte, analog zur LBO Baden-Württemberg, §2(6), die Definition des Vollgeschosses in der LBO gegeben werden.	<i>(7neu) Vollgeschosse sind Geschosse, die mehr als 1,4 m über die im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragen und, von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüberliegenden Decke oder bis Oberkante Dachhaut des darüberliegenden Daches gemessen, mindestens 2,3 m hoch sind. Die im Mittel gemessene Geländeoberfläche ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der Geländeoberfläche an den Gebäudeecken. Keine Vollgeschosse sind</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen,</i> 2. <i>oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,3 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden ist.</i>
§2 (11)	te	Der Unterscheidung von Bauarten und Bauprodukten kommt zukünftig eine wesentlich stärkere Bedeutung als bisher zu. Die Begriffe „Bauprodukt“, „Bausatz“, „Bauart“, „Teil einer baulichen Anlage“ sind vom Gesetzgeber eindeutig zu definieren, um Klarheit zu schaffen. Die eindeutige Zuordnung eines Wärmedämmverbundsystems in eine der oben genannten Kategorien ist beispielsweise kaum möglich.	Wir bitten um eine Präzisierung der Begriffe. Wir bitten zudem um Mitteilung, wie mit den bisherigen Begrifflichkeiten z.B. ein WDVS zuzuordnen ist.
§3	te	Damit wird in der MBO auf alle sieben wesentlichen Anforderungen, auch auf Anforderungen zur Nachhaltigkeit, vollumfänglich Bezug genommen.	Siehe links

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	---	--

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§16a (6)	te	Durch die Bezugnahme auf eine mögliche Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes käme es zu der Situation, dass die Notwendigkeit und/oder Art und Umfang einer Bauartgenehmigung von Bundesland zu Bundesland variiert. Damit besteht die Gefahr nicht mehr bundeseinheitlicher bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise. Dies gilt in besonderer Weise auch für die im zweiten Satz angesprochenen Mindestanforderungen an die Ausbildung. In den Bundesländern unterschiedliche Anerkennungen von Befähigungsnachweisen und Ausbildungsstätten würden bislang bundesweit gültige Qualifikationen (z.B. Gesellen- und Meisterbriefe) in Frage stellen, da jedes Zusammenfügen von Bauprodukten eine Bauart darstellt und die genannten Rechtsverordnungen in die an anderer Stelle gesetzlich festgelegten Berufsbilder eingreifen.	¹ Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. ² In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden. (neu) ² Bauarten, deren Ausführung von einem zugehörigen zulassungspflichtigem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung hergestellt werden und deren Berufsbild diese Ausführung abdeckt, benötigen keinen zusätzlichen Nachweis über die Sachkunde.
Hinter §16a (7)	te	Sofern für Bauarten Prüfberichte nach anerkannten europäischen Prüfverfahren vorliegen, sollten diese Prüfberichte auch in Deutschland akzeptiert werden.	„Bauartgenehmigungen, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“
§16c	te	Es fehlt für ETAs die Möglichkeit einer nicht wesentlichen Abweichung. ETAs können praktisch nicht so umfänglich formuliert und mit Prüfungen hinterlegt werden, dass alle baupraktischen Situationen erfasst werden.	Es wird um die Einführung der Möglichkeit einer „nicht wesentlichen“ Abweichung für ETAs gebeten.
§17 (1) Nr. 3 und §85(4a)	te	Gilt §17 (1) Nr. 3 auch für Produkte nach §16c? Das wäre u.E. nicht EU rechtskonform.	§85 (4a) ist wie folgt zu ergänzen: „Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, <u>außer für Bauprodukte nach §16c, ...</u> “
§17 (2)	te	Der Abschnitt ist schwer verständlich. Muss es am Ende von §17 (2) Nr.1 nicht <i>und</i> statt <i>oder</i> heißen? Was wäre ein Beispiel für ein derartiges Bauprodukt?	Siehe links.

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	---	--

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§18	te	Das DIBt erteilt derzeit noch Anwendungszulassungen. Sind anstelle von Anwendungszulassungen zu harmonisierten Produkten, die ja ausschließlich Anwendungsregeln enthalten dürfen, nicht allgemeine Bauartgenehmigungen auszustellen? §21 (3) darf auf solche Anwendungszulassungen keine Anwendung finden, da es sonst zu einer unzulässigen Doppelkennzeichnung kommt. Sollten anstelle von Anwendungszulassungen künftig allgemeine Bauartgenehmigungen ausgestellt werden, so wäre ein neuer Abschnitt Anwendungszulassungen einzufügen und in §18 zu ergänzen, dass §18 nicht für Anwendungszulassungen gilt.	Beispiel für eine Ergänzung §18
§20	te	Wie ist im Fall zu Unrecht mit dem CE-Zeichen versehener bereits eingebauter Bauprodukte zu verfahren? Besteht hier die Möglichkeit einer Zustimmung im Einzelfall? Wie verhält es sich im Fall zu Unrecht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnete Komponenten in CE-gekennzeichneten Bausätzen?	Siehe links.
§21(5)	te	Hier sind vermutlich Kennzeichnungen anderer EU-Staaten wie das österreichische ÜA Zeichen und das englische BBA Zeichen gemeint?	Der Satz sollte lauten: „Ü-Zeichen aus anderen Ländern und vergleichbare Zeichen aus anderen EU-Staaten gelten auch im Land...“
§22(4)	te	Heißt das, dass in diesem Fall §22 (2) und (3) nicht gelten?	Wir bitten um Klärung.
§25	te	Auch bei der Herstellung von Bauprodukten greifen die hier genannten Regelungen in Berufsbilder ein, welche an anderer Stelle einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung unterliegen. Wir halten es für problematisch, wenn die Ausbildungsanforderungen über Rechtsverordnungen in den einzelnen Bundesländern definiert werden und keine einheitliche Regelung gilt.	<i>1</i> Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. 2 <i>2</i> In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden. <i>(neu) 2</i> Bauprodukte, welche von einem zugehörigen zulassungspflichtigem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung hergestellt werden und deren Berufsbild diese Herstellung abdeckt, benötigen keinen zusätzlichen Nachweis über die Sachkunde.“

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	---	--

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§26 (2), Satz 2, Nr. 3	te	Künftige Sonderbauvorschriften könnten andere Feuerwiderstandsdauern, z.B. 15 Minuten oder 120 Minuten, erfordern. Ohne eine Nennung in der LBO werden derzeit keine abPs oder europäische Klassifizierungsberichte erteilt.	Es sollten die Klassen <i>Gering feuerhemmend</i> (Feuerwiderstandsdauer 15 Minuten) und <i>Höchst feuerhemmend</i> (Feuerwiderstand 120 Minuten) eingeführt werden.
§26 (2), Satz 2, Nr. 3	te	Die Streichung des Begriffs „allseitig“ beschränkt aufwendige Maßnahmen, sofern sie überhaupt nötig sind, auf solche Bereiche, die nicht durch angrenzende Bauteile ohnehin keine Außenfläche zu allen Seiten aufweisen. Zudem schließt die Einschränkung auf die notwendige brandtechnische Bekleidung technisch aufwendige und deshalb kostspielige aber gleichzeitig brandschutztechnische nicht erforderliche Maßnahmen aus. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist im Einzelfall nachweisbar. Die ordnungsrechtliche Benachteiligung des Baustoffes Holz ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Es ist bewiesen, dass die brandschutztechnischen Ziele durch entsprechende hochfeuerhemmende Bauteilkonstruktionen in Holzbauweise auch ohne eine Kapselung erreicht werden kann. Die Aufnahme eines neuen Absatzes (3) fördert auch die Verwendung von Holz als eine Maßnahme zur Errichtung der Ziele des Ressourceneffizienzprogramms im Bauwesen, welches kürzlich vom Bundeskabinett beschlossen wurde.	„Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in 1. (...) 2. (...) 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine notwendige brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, (...)“ Vorschlag zusätzlicher Absatz: „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, auch aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird.“
§27 (1), Satz 3, Nr. 1 und §31 (1) Satz 3, Nr. 1	te	Die Nr. 1 sollte wie folgt formuliert werden:	<i>Für oberste Geschosse, wenn...</i>

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	---	--

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§28 (3) Satz 1		In zahlreichen Forschungsvorhaben wurde mittels klein- und originalmaßstäblicher Brandversuche das Brandverhalten von Fassadenkonstruktionen bzw. -oberflächen untersucht und daraus geeignete Konstruktionsregeln abgeleitet. Das Brandverhalten solcher Fassaden mit normalentflammaren Baustoffen kann heute als ausreichend erfasst, verstanden und angesehen werden. National anerkannte Regeln zur normativen Prüfung von Fassadenkonstruktionen liegen in Form eines bereits seit langem angewendeten Normvorschlages DIN 41-20:2011-03 vor. Für eine große Anzahl typischer Holzfassaden konnte unter Anordnung zusätzlicher konstruktiver Maßnahmen (Brandschürzen in den Geschossstößen) gezeigt werden, dass diese die Bewertungskriterien für schwerentflammare Außenwandbekleidungen ebenso erfüllen und deshalb als äquivalent in ihrem Verhalten angesehen werden können.	<i>„Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen und Unterkonstruktionen aus normalentflammaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind und unter Anordnung konstruktiver Zusatzmaßnahmen ein äquivalentes Brandverhalten entsprechend Satz 1 Halbsatz 1 nachgewiesen wurde. (...)“</i>
§35 (4) Satz 1, Nr. 1	te	Der Satz sollte wie folgt gefasst werden:	<i>„In Gebäuden der Gebäudeklasse 5, mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung - feuerbeständig und einer allseitig brandschutztechnisch wirksamen nichtbrennbaren Bekleidung.“</i>
§36 (5) Satz 1	te	Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden:	<i>„(5) ¹Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Für Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung und einer Breite weniger als 1,5 m, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. ²Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.“</i>

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	--	---

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§37 (5)	te	<p>Die Problemstellung ergibt sich aus der starren Öffnungsfestlegung für ein Rettungsfenster nach MBO mit einer lichten Größe von 1,20 m x 0,90 m. Einzelne Bundesländer streben nun das Fenster immer mit 1,20 m Höhe an. Bei anderen ist auch eine 0,90 m Höhe ausreichend. Wenn nun aber ein Fenster 1,20 m hoch sein soll, dann werden die vorfertigenden Holzbauunternehmen benachteiligt, da bei einer üblichen Raumhöhe keine Rollladenkasten mehr über das hohe Fenster passen. Dies ist eine Funktionseinschränkung, welche aus Kundensicht nicht hinnehmbar ist. Gerade bei Gebäuden bis Gebäudeklasse 3 sind diese Anforderungen nicht gerechtfertigt/überzogen.</p> <p>Lösung hierfür wäre eine definierte Öffnungsfläche. In der Feuerwehrzeitung wurde dieses Thema schon im Februar 2004 (S. 107-111) ausführlich und praxisnah betrachtet. In dem Artikel ¹„Rettungsfenster – wie groß ist groß genug?“ wurde damals der Schluss gezogen, dass Zwischenwerte zulässig sind, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße unterschreitet und sowohl Fensterhöhe und Fensterbreite im Lichten mindestens 0,80 Meter groß sind. Gerade eine Höhe von 1,10 m würde schon reichen. Im Gegenzug kann ein Fenster dann etwas breiter sein, um gleiche Öffnungsflächen zu erreichen.</p>	<p><i>„Fenster, die als Rettungswege nach §33 (2) Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens eine Breite von 0,8 m, eine Höhe von 0,8m und eine Fläche von $1,08\text{ m}^2$ haben.</i></p> <p><i>Liegen diese Fenster als Rettungswege in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1,00 m entfernt sein.“</i></p>
§39 (2) Satz 1	te	Was ist eine ausreichende Dicke?	Formulierungsvorschlag: <i>„Fahrschachtwände nach 2. aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig für eine Zeitdauer von 30 Minuten brandschutztechnisch wirksam, solche nach 3. eine schachtseitige Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Dicke von mindestens 9,5 mm haben.</i>

¹ Vgl. „Rettungsfenster – wie groß ist groß genug?“ , in: Deutsche Feuerwehrzeitung (2004), S. 107-111.

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

Datum: 11.04.2017	Musterstellungnahme zur novellierten MBO	Zugrundeliegendes Dokument: Musterbauordnung vom 19.08.2016
-------------------	---	--

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Kommentar- art	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
§81 (2)	te	<p>Die [Bauaufsicht/Prüfsachverständige] überwacht (...) die Bauausführung bei baulichen Anlagen.</p> <p>Bei allen Bauwerken, auch bei denen der Gebäudeklasse 1 und 2, ist laut MBO ein Prüfsachverständiger für die Bauüberwachung heranzuziehen. Bisher ist in den meisten Bundesländern der Nachweis über den Kriterienkatalog ausreichend. Es ist zusätzlich ein Prüfsachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen. Dies benachteiligt Firmen, die bundesweit tätig sind. Durch lange Fahrzeiten und zusätzliche Termine erhöhen sich die Baukosten.</p>	Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 wäre es wünschenswert, Erleichterungen festzuschreiben.
§81 (5)	te	<p>„Die Bauaufsichtsbehörde/ Prüfsachverständige soll, soweit sie/er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) (...)“</p> <p>Der Begriff “Prüfsachverständige” ist zu streichen. Die Verantwortung der korrekten Kennzeichnung wird hier von der Marktaufsicht/Bauaufsicht auf den Sachverständigen abgetreten. Es entstehen für das Kontrollieren der Kennzeichnung erhöhte Baukosten. Es ist fraglich, ob ein Prüfsachverständiger die korrekte Kennzeichnung eines Bauproduktes beurteilen kann. Dies ist unserer Meinung nach Aufgabe und Kompetenz der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Marktaufsicht</p>	„Die Bauaufsichtsbehörde/ Prüfsachverständige soll, soweit sie/er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) (...)“
§87 (3)	te	Wird der Absatz noch benötigt?	Vorschlag: Streichung
§87 (5)	te	Warum wird aus einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für ein ausschließlich national geregeltes Produkt eine allgemeine Bauartgenehmigung?	Siehe links.

Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial